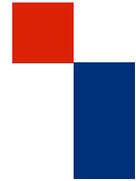


Evangelische Kirche von Westfalen

PresseInfo



Pressestelle des Landeskirchenamtes,
Telefon: 0521/594-254, Fax: 0521/594-333
E-Mail: presse@lka.ekvw.de
Internet: www.evangelisch-in-westfalen.de

Sperrfrist 29.1.2011, 11.30 Uhr – Es gilt das gesprochene Wort.

Landeskirchenrat Dr. Thomas Heinrich
Evangelische Kirche von Westfalen, juristischer Ortsdezernent
Stellungnahme zum Sondervermögen im Kirchenkreis Herford
vor der Kreissynode am 29.1.2011

An dieser Stelle der Finanzsynode kommt regelmäßig das launige Grußwort des juristischen Ortsdezernenten des Landeskirchenamtes. Heute gibt es stattdessen eine ernsthafte Stellungnahme der Landeskirche zu den soeben vom Superintendenten dargestellten Vorkommnissen.

In der alljährlichen Finanzsynode gilt es, den zuvor in den zuständigen Gremien, bei Ihnen zudem vorab in den Regionen besprochenen Haushaltsplan für das neue Jahr geschwisterlich zu beraten und zu beschließen. Nicht nur für die Ausführung des Haushaltsplanes, sondern bereits für seine Aufstellung gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, aber eben auch die Grundsätze der Haushaltsklarheit und **-wahrheit**. Dabei dürften viele von Ihnen in den letzten Jahren besonders die Sparsamkeit als den prägend leitenden Grundsatz empfunden haben.

Generelle Geschäftsgrundlage für verantwortbare Finanzentscheidungen ist die umfassende Kenntnis aller für die richtige Beurteilung der Finanzlage maßgeblichen voraussichtlichen Ausgaben und – Einnahmen. Daran hat es in den letzten Jahrzehnten im Kirchenkreis Herford offensichtlich gemangelt. Das in unserer Landeskirche geltende presbyterial-synodale Prinzip bedeutet gemeinschaftliches Leiten aller zuständigen Gremien. Es geht von mündigen und durchaus sachkundigen Presbyterinnen, Presbytern und Synodalen aus. Die Kirchenordnung ist hier nicht lediglich verfassungsrechtliche Leitlinie oder gar hier Sollvorschrift, sondern eindeutig zwingendes Recht.

Deshalb genügt es nicht, wenn einzig ein Gremium – und sei es auch der Kreissynodalvorstand – alleinige Kenntnis über bestimmte – zumal nicht unbedeutende – Einnahmen und diesen zugrunde liegendes Vermögen hat. Außerdem: Nach der Finanzverfassung der Kirchenordnung befinden sich in unserer Landeskirche alle Ebenen, also Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche in **einer** Finanzgemeinschaft. Und wie Sie wissen, gilt dies nach der maßgeblichen Finanzsatzung des Kirchenkreises Herford, wo sich noch alle Kirchengemeinden mit dem Kirchenkreis in einer Bedarfsdeckungsgemeinschaft befinden, in besonderem Maße.

Dies vorweggeschickt, lässt nachempfinden, dass es den amtierenden Superintendenten massiv belasten musste, als er nach der Einführung in sein Amt konspirativ über ein beträchtliches Sondervermögen des Kirchenkreises in Kenntnis gesetzt worden ist. Das Teilen dieses Wissens mit Verwaltungsleitung und Kreissynodalvorstand konnte ihn in seiner Verantwortung als Superintendent nicht beruhigen. Denn nach der Kirchenordnung übt er sein Leitungsamt im Kirchenkreis zugleich auch im Auftrag der Landeskirche aus und steht damit auch für die Wahrung kirchlichen Rechts vor Ort. Dem Superintendenten gebührt also

Respekt und Anerkennung, dass er die Geheimhaltung des Sondervermögens beendet und damit Transparenz in die Vermögenslage des Kirchenkreises gebracht hat.

Superintendent Krause hat Ihnen berichtet, dass der Kirchenkreis Herford ein – der Kreissynode bislang unbekanntes – Sondervermögen in Höhe von gut 49 Mio. Euro hat, das bislang nicht in der offiziellen Buchführung des Kirchenkreises geführt wurde.

Anfang Oktober hat der Superintendent dies dem Landeskirchenamt mitgeteilt, und der Kreissynodalvorstand hat umgehend hierauf selbst um eine umfassende Sonderprüfung durch die unabhängige Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle, die für alle kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen zuständig ist, gebeten. Dies war angezeigt, nicht nur, weil die Landeskirche die Rechts- und Finanzaufsicht über die Kirchenkreise führt, sondern weil insbesondere auch festgestellt werden muss, welche Verwendungen aus dem Vermögen über die Jahrzehnte getätigt wurden, und ob es dabei zu persönlichen Bereicherungen gekommen ist. Schließlich wirft das Bekanntwerden bislang nicht im ordnungsgemäßen Rechnungswesen geführten Vermögens auch Fragen hinsichtlich des jährlich von der Kreissynode gefassten Entlastungsbeschlusses auf.

Weiterhin stellen sich bei einem Anwachsen der 1967 vom Kreissynodalvorstand angelegten 1,5 Mio. DM auf gut 49 Mio. Euro auch Fragen an die von der Verwaltungsordnung vorgeschriebene sichere, substanzerhaltende Anlage, will sagen: unter Umständen hätte die Finanzentwicklung auch ganz anders verlaufen können...

Deshalb eben ist Finanzverantwortung in unserer Landeskirche immer synodal zu tragen. Dabei möchte ich durchaus auch erwähnen, dass die damalige Begründung eines Sondervermögens für vermeintlich absehbar schlechte Zeiten ein durchaus richtiges Anliegen war. Kirchenordnung, Verwaltungsordnung und Steuerrecht sehen vor, dass die Kirche auch Vermögen unterhält und bewirtschaftet, um Einnahmen für die Haushaltsführung zu erzielen. Die Kirchenordnung schreibt aber ausdrücklich vor, dass „das gesamte Vermögen“ der kirchlichen Körperschaft „nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden“ darf (Art. 159 Abs. 1). **Sparen als Selbstzweck kennt das kirchliche Finanzrecht nicht!** Warum in den vielen Jahren hier bislang nie der Umstieg in ein ordnungsgemäßes Verfahren gefunden wurde, bleibt zunächst unerfindlich.

So bleibt zu hoffen, dass der abschließende Bericht der Rechnungsprüfung Licht in das Dunkel zu bringen vermag. Die umgehende Aufforderung der Kirchenleitung an alle Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen zwecks Aufdeckung etwaiger anderweitiger verdeckter Rücklagen und Vermögen hat zu keiner weiteren Mitteilung geführt, so dass sich das Sondervermögen des Kirchenkreises Herford als Einzelfall darstellt. Das Landeskirchenamt hat beschlossen, Disziplinarverfahren einzuleiten. Außerdem arbeitet die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle mit der Staatsanwaltschaft Bielefeld, die Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, kooperativ zusammen, um den Sachverhalt in jeglicher Hinsicht umfassend aufzuklären.

Das Ergreifen weiterer Aufsichtsmaßnahmen liegt bei der Kirchenleitung und beim Landeskirchenamt und setzt die Auswertung des abschließenden Berichtes der Sonderprüfung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle voraus.

Abschließend möchte ich noch aus landeskirchlicher Sicht einige Anmerkungen zum zukünftigen Schicksal des Sondervermögens machen: Eindeutig handelt es sich um Eigentum des Kirchenkreises. Daran ändert auch nichts, dass es 1967 unter Umgehung der Verwaltungsordnung ohne Kenntnis der Kreissynode angelegt worden ist. Dass es zukünftig nach den rechtlichen Vorgaben zu verwalten und zu bewirtschaften ist, ist selbstverständlich. Als Vermögen muss es seinem gewidmeten Zweck, der noch einmal genau festzustellen sein wird, dienen. Das heißt, dass die Erträge dieses Vermögens, also dessen Zinsen zweckbestimmt in den jährlichen Haushalt fließen müssen, soweit sie nicht zum Inflationsausgleich zu einem gewissen Teil beim Vermögen verbleiben müssen. Über die genaue Form der weiteren Geldanlage wird ebenfalls noch zu entscheiden sein. In jedem Fall gilt aber der Vermögenserhaltungsgrundsatz. Über die genaue Verwendung der Erträge im Zweckbereich entscheidet zukünftig ordnungsgemäß abschließend die Kreissynode im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

So möge dieser Haushaltsplan in Zukunft klar und wahrhaftig sein und auch dieses kirchliche Vermögen dem dienen, wozu es da ist, nämlich den kirchlichen Zwecken.

Liebe Synode, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie nun um angemessene, aber gleichwohl unaufgeregte Verhandlung!